



Satzung  
des  
Gebirgstrachtenerhaltungsvereins  
Fichtenlaub Schönau e. V.

## § 1) Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gebirgstrachtenerhaltungsverein Eichenlaub Schönau e. V. mit Sitz in Schönau, Landkreis Rosenheim. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2) Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Gebirgstracht und der guten alten Sitten und Gebräuche, insbesondere die Pflege der heimatlichen Kultur, der Plattler, Volkstanz, Volksmusik, Volkslied, Blasmusik und des Laienspieles. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Abhaltung von zur Pflege der Vereinszwecke dienenden Veranstaltungen, Übungsabenden und Vorführungen erreicht. Desweiteren werden die Vereinszwecke der Öffentlichkeit und Schulen bekannt gemacht.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3) Vereinspruch

1. Der Vereinspruch des Vereins lautet:

TREU DEM GUTEN ALTEN BRAUCH

### § 4) Mitgliedschaft

1. Aufnahme: Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Aufnahmegebühr und Vereinsbeitrag werden durch Versammlungsbeschluss festgelegt. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft erworben, die über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die jeweils gültige Vereinssatzung an.
2. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit durch Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zulässig ist. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.

c) durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet nach eingehender Beratung der erweiterte Vorstand durch schriftlichen Beschluss, der dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen ist. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam und ist durch den Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird hier die Gelegenheit gegeben, zum Ausschluss Stellung zu nehmen.

Ein Ausschluss kann erfolgen

- bei unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes
- wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit dem Beitrag oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ohne genügende Entschuldigung im Rückstand ist.
- wenn ein Mitglied durch fortwährende Unverträglichkeit und Streitsüchtigkeit den Frieden des Vereins stört und hiervon trotz Mahnung durch die Vorstandschaft nicht ablässt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausscheidenden gegenüber dem Verein.

## § 5) Einteilung der Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Vereinsjugend

zu a) Aktives Mitglied ist, wer sich an dem Vereinsgeschehen in Tracht, Gesang, Musik, Tanz oder Pflege des Brauchtums beteiligt.

zu b) Passives Mitglied ist, wer den Verein finanziell oder in einer anderen Weise unterstützt.

zu c) Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied ernannt werden, das mehrere Jahre dem Verein angehört hat, oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

## § 6) Vereinsjugend

1. Die Jugendlichen bis 26 Jahre bilden die Vereinsjugend.
2. Die aktive Mitgliedschaft im Verein kann ab dem 15. Lebensjahr beginnen. Mit dem 15. Lebensjahr soll der Jugendliche selbst als aktives Mitglied dem Verein beitreten. Die Jugend soll, soweit sie bei den im § 2 genannten Vereinszwecken mitwirkt, als Jugendgemeinschaft angeschlossen werden. Bei Kindern und Jugendlichen hat die Vorstandschaft auf das Gesetz zum Schutze der Jugend Rücksicht zu nehmen. Ebenso hat die Vorstandschaft auf die Einhaltung von Sitte und Anstand bei jeder Veranstaltung des Vereins zu achten.  
Die Bestimmungen der Jugendringe und der Bayerischen Trachtenjugend bilden die Basis für unsere Jugendarbeit.

## § 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu erstellen und Wünsche zu äußern.

Stimm- und Wahlrecht haben lediglich die Mitglieder nach § 5 a) bis c). Jedes berechnigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das Stimmrecht der Vereinsjugend kann auch nicht durch die gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

2. Beim Tode eines Mitglieds gibt der Verein bei der Beerdigung mit der Fahne das letzte Geleit. Die Beteiligung der Mitglieder in Halbtracht ist Ehrensache.
3. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die von der Mitglieder-

versammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im voraus zu entrichten.

4. Von der erweiterten Vorstandschaft kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Ausübung genau zu bestimmender Vereinsämter bestimmt werden.

## § 8) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

## § 9) Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand im Sinne § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand

2. In der Geschäftsordnung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse und Gruppen mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## § 10) Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der 2 Wochen vor Versammlungsbeginn per Aushang am Vereinsheim "Altes Schulhaus", Lindenstraße 1, 83104 Tuntenhausen eingeladen wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Kassiers, des Revisors und des Schriftführers bei der Jahresversammlung.
  - b) Entlastung des erweiterten Vorstands und gegebenenfalls weiterer Posten.
  - c) Wahl des Vorstandes und weiterer Posten lt. Geschäftsordnung.
  - d) Entscheidung über alle fristgerecht gestellten Anträge und Wünsche. Anträge sind bis zum Geschäftsjahresende beim Vorstand einzureichen und werden mit der Einladung nach Punkt 1 dieses § bekanntgegeben.
  - e) Festsetzung der Beiträge und der Beitragspflichtigen
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins

### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, soweit das Gesetz oder die vorliegende Satzung nichts anderes vorschreibt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmungen beschließen. Abstimmung durch Akklamation ist zulässig, sofern sich kein Widerspruch erhebt.
6. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Erhebt kein Mitglied Widerspruch, kann ein anderes Wahlverfahren zugelassen werden. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch einen Wahlausschuss, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gebildet wird.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das mindestens die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse aller Abstimmungen und Wahlen zu enthalten hat und von dem Schriftführer und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen ist.

#### § 11) Vorstand im Sinne § 26 BGB und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:  
dem 1. Vorstand  
dem 2. Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus  
dem Kassier  
dem Schriftführer
3. Zusätzlich ist ein Revisor zu wählen. Dieser ist aber zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht Mitglied des erweiterten Vorstands.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen



Gesetzbuches ist jeweils allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt und vertritt jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Sofern nach Ablauf der Amtsdauer keine erfolgreichen oder gültigen Neuwahlen durchgeführt werden konnten, bleibt der bisherige Vorstand gesetzlicher Vertreter des Vereins, bis eine erfolgreiche und gültige Neuwahl durchgeführt wurde. Er hat insbesondere für weitere Wahlgänge oder notfalls für die Auflösung des Vereins nach § 12 der Satzung zu sorgen.
6. Die Tätigkeit der erweiterten Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet und außerordentliche Aufgaben vergütet werden.
7. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit durch Beschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands.
8. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand nur bei Verhinderung des 1. Vorstands tätig werden. Für Zahlungsanweisungen bedarf der Vorstand der Gegenzeichnung durch den Kassier.
9. Der Kassier hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahresversammlung hierüber zu berichten. Die Kasse ist vom Revisor zu prüfen.
10. Über alle Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlungen sowie über das Vereinsgeschehen hat der Schriftführer Protokoll zu führen.

## § 12) Geschäftsordnung

Zu Sicherung einer ordentlichen Geschäfts- und Vereinsführung werden weitere Punkte in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese kann vom erweiterten Vorstand einstimmig beschlossen und geändert werden.

## § 13) Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Für satzungsmäßige Zwecke können die Mitgliederdaten an die Dachverbände weitergeleitet werden. Dies geschieht zum Beispiel zur Bestandsaufnahme von Anzahl und Altersstruktur der Mitglieder.

Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung, der Verwendung der Mitgliederdaten und zum Datenschutz regelt die Geschäftsordnung.

## § 14) Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Das Vereinsvermögen geht zu diesem

Zweck im Falle der Auflösung an den Bayerischen Inngau-Trachtenverband e. V. oder dessen Rechtsnachfolger über und ist von diesem ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15) Änderung und Inkrafttreten der Satzung

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 26.10.2014 durch ordnungsgemäßen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung angenommen. Die bisherige Satzung verliert somit die Gültigkeit.

Schönau, den 26. Oktober 2014

---

Florian Bonnetsmüller  
1. Vorstand

---

Otto Gambos  
2. Vorstand

---

Hans Eder  
Schriftführer

---

Hans Grasser  
Kassier